Zum Herausnehmen!

Der Wehrmachtreiseverkehr

— H. M. 1942 20. Ausgabe — Beilage —

Die Bestimmungen »Der Wehrmachtreiseverkehr« Abschnitt II, Ziffern 1 und 2, erhalten mit Wirkung vom 15. 10. 1943 folgende Fassung:

II. Benutzung des Wehrmachtverkehrsnetzes.

1 Benutzung der Züge:

Es sind verpflichtet, die SF-, SFR-Züge oder öffentlichen Züge mit Wehrmachtzugteilen (DmW-, EmW-, PmW-Züge) im Heimatkriegsgebiet, in den verbündeten und befreundeten Ländern, in den besetzten Gebieten und im Wechselverkehr untereinander zu benutzen:

A

Bei Dienstreisen und freien Urlaubsreisen, die ausgeführt werden auf kleinen Wehrmachtfahrschein sowie bei Urlaubsreisen auf eigene Kosten, die auf Wehrmachtfahrkarte im Heimatkriegsgebiet ausgeführt werden:

1. die deutschen Wehrmachtangehörigen
   einschließlich derjenigen, die zu den im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Transporteinheiten des NSKK, der O. T., der Sonderstaffel »W« und des Reichsministers für Bewaffnung und Munition, Abt. Rüstungsbau, gehören;
2. die Angehörigen der Waffen-SS (auch mit kleinem Fahrschein der Waffen-SS);
3. die der Wehrmacht unterstellten Teile des Reichsarbeitsdienstes;
4. die Angehörigen der verbündeten Wehrmächte im Heimatkriegsgebiet und in den besetzten Gebieten, soweit sie nicht in eigenen SF-Zügen oder Teilen davon befördert werden;
5. die Angehörigen der im Rahmen der deutschen Wehrmacht eingesetzten freiwilligen Verbände und Legionen (einschließlich flämische und wallonische Wachabteilungen) sowie die Angehörigen der sonstigen wehrmachteigenen Wachabteilungen;
6. die Angehörigen der Polizei-Truppenverbände der Ordnungspolizei (auch mit kleinem Fahrschein der Waffen-SS);
7. die Schüler der Unteroffiziervorschulen, der fliegertechnischen Vorschulen sowie der Heeres- und Luftwaffenmusikschulen;
8. die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Teile der Technischen Nothilfe;
9. die an den Reichsgrenzen (Land- und Seegrenzen) — mit Ausnahme der deutsch-italienischen Grenze nach dem Stande vom 1. September 1939 — und außerhalb des Reichs eingesetzten Angehörigen des Zollgrenzschutzes;
10. die männlichen Angehörigen des Luftschutzwarndienstes,
11. die Angehörigen der Fronthilfe Fernkraftpost Osten;
12. die Angehörigen des Reichsamtes für Wetterdienst.

B

Bei Dienstreisen und nur bei freien Urlaubsreisen auf kleinen Wehrmachtfahrschein:

1. die Gefolgschaftsmitglieder der deutschen Wehrmacht — Reichs- und Volksdeutsche — sinngemäß auch alle Nachrichtenhelferinnen, Stabshelferinnen, Flugmeldehelferinnen, Betreuungshelferinnen, Marinehelferinnen, das bei der Wehrmacht eingesetzte männliche und weibliche Personal der freiwilligen Krankenpflege, die weiblichen Angehörigen des Luftschutzwarndienstes sowie die Luftwaffenhelfer, Marinehelfer, Flakhelferinnen und die eingesetzten weiblichen Angehörigen des R.A.D.;
2. die Angehörigen der im Operationsgebiet, in den besetzten Gebieten sowie im Gen.-Gouvernement und im Protektorat eingesetzten Ordnungspolizei, soweit sie nicht unter die unter II, 1 A Ziffer 6 genannten Polizei-Truppenverbände fallen,
3. die Angehörigen der im Operationsgebiet, in den besetzten Gebieten sowie im Gen.-Gouvernement und im Protektorat eingesetzten Sicherheitspolizei und des S.D.;
4. die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten, durch Leistungsbuch ausgewiesenen, uniformierten Angehörigen der O.T.;
5. die nichtmilitärischen Angehörigen der im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Transporteinheiten des NSKK, der O.T., der Sonderstaffel »W« und des Reichsministers für Bewaffnung und Munition, Abteilung Rüstungsbau;
6. die Angehörigen des Hilfszuges Bayern;
7. reichs- und volksdeutsche Seeleute, die auf Schiffen der freien Fahrt im Dienst des Reichskommissars für die Seeschiffahrt eingesetzt sind;
8. Zivilbesatzungen der Hilfsbeischiffe der Kriegsmarine; italienische Seeleute, die als Besatzung auf italienischen Schiffen im Nordraum eingesetzt sind;

   Zu B 2 — 6: Es sind nur uniformierte Reichs- und Volksdeutsche, und bei B 7 — 8 nur Reichs- und Volksdeutsche zugelassen.

C.

Nur bei Dienstreisen auf kleinen Wehrmachtfahrschein:

1. das Wachpersonal des gewerblichen Wachdienstes in den besetzten Gebieten, im Westen und im Gen.-Gouvernement;

2 die auf Anordnung der Wehrmacht zur Erledigung von Aufträgen eingesetzten Angehörigen
   a) von Behörden,
   b) der Sonderkommandos des Einsatzstabes Reichsleiter Rosenberg,
   c) von Unternehmern und Firmen bei Frontreparaturbetrieben und im technischen Außendienst;
3. die Beauftragten des Gen. Bev. für den Arbeitseinsatz in den Südostgebieten lt. besonderem Ausweis.

Zu C 1 — 3 sind nur Reichs- und Volksdeutsche zugelassen.

D.

Mitbenutzung des Wehrmachtverkehrsnetzes durch Eisenbahnpersonal

1. Die SF-Züge können stets benutzt werden von dienstlich reisenden Eisenbahnbediensteten und von den außerhalb der Reichsgrenzen eingesetzten Eisenbahnbediensteten auch bei Urlaubsreisen (in Uniform oder Zivil).
2. In den Ost- und Südost-SF-Zügen können bis zu 30 auf Urlaubsreise befindliche Eisenbahner befördert werden. Wo die Belegung der SF-Züge durch Ausgabe von Platzkarten geregelt wird (z. B. Rußland-SF), wird den auf Urlaub fahrenden Eisenbahnbediensteten nur die Mitfahrt in den zwei vorbehaltenen Dienstabteilen gestattet.
3. Bei Dienstreisen bedürfen Eisenbahnbedienstete, die mit persönlicher oder unpersönlicher, für einen längeren Zeitraum gültiger »Fahrkarte« reisen, keines besonderen Nachweises der Dienstreise; Eisenbahnbedienstete mit »Fahrschein« müssen eine Bestätigung der sie beauftragenden Dienststelle vorzeigen. Ein entsprechender Vermerk auf dem Fahrschein oder Stempelaufdruck genügt.

E.

1. Die Benutzungspflicht für SF-, SFR-Züge und für DmW-, EmW- und PmW-Züge gilt auch für Offiziere, Wehrmachtbeamte im Offizierrang und für gleichgestellte Führer der zu 1, A bis C genannten Einheiten und Organisationen.

2. Generalen, Admiralen und entsprechenden Wehrmachtbeamten sowie gleichgestellten Führern ist die Benutzung freigestellt.

3. Ebenso sind die zur Wiederherstellung der Wehrfähigkeit reisenden ehemaligen Wehrmachtangehörigen, die auf Grund »hellgrüner Ausweise« (H. Dv., L. Dv., M. Dv. 69, S. 72) Wehrmachtfahrkarten benutzen, nicht verpflichtet, die SF-, SFR-, DmW-, EmW- und PmW-Züge zu benutzen; ihre Benutzung ist ihnen jedoch freigestellt.

4. das gleiche gilt auch für solche Personen, die auf Grund einer Aufforderung (Muster 7 der D 3—7; M. Dv. Nr. 884) sich auf einer Wehrmachtdienststelle zu melden haben und auf Wehrmachtfahrkarte fahren, und auch für die mit Einberufungsbefehl A oder Entlassungsschein Reisenden

F.

1. Kleinere Mannschaftstransporte, gleich ob mit oder ohne Fahrtnummer, sind von Transportdienststellen nur dann auf SF-Züge zu verweisen, wenn die Dringlichkeit des Transportes es erfordert und erfahrungsgemäß der erforderliche Platz vorhanden ist.

2. Es ist Pflicht aller Transportdienststellen und aller Überwachungsorgane im Wehrmachtreiseverkehr, die Angehörigen der verbündeten Wehrmächte, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, im Reiseverkehr innerhalb Deutschlands oder auf den von deutschen Behörden und Truppen überwachten Bahnen zu unterstützen, zu beraten und zu betreuen.

2. Fahrausweise für SF-, SFR-, DmW-, EmW- und PmW-Züge:

A.

Kleine Wehrmachtfahrscheine dürfen in Verbindung mit dem Sonderausweis »D« und dem Kriegsurlaubsschein nur noch für die im Abschnitt II 1 A — D genannten Personengruppen und nur für die dort angegebenen Reisen ausgestellt werden.

B.

Bei Reisen auf Kosten der Wehrmacht (Dienst- und freie Urlaubsreisen) ist hierbei für die Benutzung von SF-, SFR-Zügen und DmW-, EmW- und PmW-Zügen grundsätzlich ein kleiner blauer Wehrmachtfahrschein (weiß mit blauem Schrägstrich) auszustellen. Ausnahmen hiervon s. Abschnitt III.

C.

1. Haben die im Abschnitt II 1 A Ziffern 1 bis 12 genannten Personengruppen keine freie Urlaubsreise, dann muß der Urlauber zur Benutzung der SF-, SFR-, DmW-, EmW- und PmW-Züge im Besitz einer Wehrmachtfahrkarte (Offiziere, Wehrmachtbeamte im Offizierrang und gleichgestellte Führer im Besitz von zwei Wehrmachtfahrkarten) sein. Übergang in eine höhere Wagenklasse ist auch gegen Lösen von Übergangskarten nicht zulässig.

2. Die auf Wehrmachtfahrkarten Reisenden haben in gleicher Weise wie die auf kleinen Wehrmachtfahrschein Reisenden die SF-, SFR-, DmW-, EmW- und PmW-Züge zu benutzen; Ausnahmen s. Abschnitt III. Beim Lösen von Wehrmachtfahrkarten ist für die SF-, SFR-, DmW- und EmW-Züge eine Schnell- oder Eilzugzuschlagkarte (wie für Züge des öffentlichen Verkehrs) zum vollen Preise zu lösen. Inhaber von 2 Wehrmachtfahrkarten müssen eine Zuschlagkarte für die 2. Klasse lösen.

3. Den unter Abschnitt II 1 B und C aufgeführten Personengruppen ist das Lösen von Wehrmachtfahrkarten nicht gestattet.

4. Wenn Generale, Admirale und entsprechende Wehrmachtbeamte sowie gleichgestellte Führer bei Reisen auf eigene Kosten SF-, SFR-, DmW-, EmW-Züge benutzen wollen, müssen sie zwei Wehrmachtfahrkarten für die 2 Klasse lösen. In Zügen des öffentlichen Verkehrs können sie die 2 Klasse auch mit zwei Wehrmachtfahrkarten, die 1. Klasse jedoch nur mit einer Fahrkarte 1. Klasse des öffentlichen Verkehrs benutzen.

5. Mit Wochen-, Monats- und Arbeiterrückfahrkarten sowie mit Stadtbahn- und Vorortbahnfahrkarten im Berliner und Hamburger S-Bahnverkehr sind Züge des öffentlichen Verkehrs zu benutzen.

Das gleiche gilt auch:

6. für Wehrmachtangehörige, die zur Entlassung kommen (DU-Verfahren) und im Rahmen ihres Arbeitseinsatzes bei Privatfirmen und Privatbetrieben vor ihrer Entlassung aus der Wehrmacht die Reichsbahn benutzen, und

7. für Wachmänner, die unfallverletzte, nicht sowjetrussische Kriegsgefangene bei Fahrten zum Arzt oder ins Lazarett, Revier oder Krankenhaus begleiten.

Die in vorstehenden Ziffern 6 und 7 genannten Gruppen haben Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs zu lösen.

O. K. W., 30. 9. 43

$\frac{43}{3327/43}$ W Allg/W V (IV b)

$\frac{43\ p\ 10}{1610.\ 43}$ Chef Trspw/F Abt (I c).